Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

Initiative Unabhängige Zahnärzte Berlin e. V.
Vorstand
Herrn Gerhard Gneist
Herrn Dr. Helmut Dohmeier-de Haan
Spießweg 35
13437 Berlin-Wittenau

Geschäftszeichen: (bitte angeben) 51.1195.6
Abteilung: II A
Bearbeiter(in): [redacted]
Telefon: 030 13889-0
Durchwahl-Nr.: [redacted]

Datum: 9. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Gneist,
sehr geehrter Herr Dr. Dohmeier-de Haan,

wie angekündigt, kommen wir zurück auf Ihre Beschwerde vom 17. Mai 2017 über die erfolgte Wahlauswertung der Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin (KZV). Die KZV hat auf unserer Bitte zu der Angelegenheit Stellung genommen und hinsichtlich des Sachverhaltes zunächst vollumfänglich auf das auch Ihnen bekannte Schreiben des Datenschutzbeauftragten der KZV (Herr [redacted]r) vom 12. Mai 2017 verwiesen.

Dieser beschreibt den in Rede stehenden Vorgang darin wie folgt:

> *„Im Februar 2016 wurde (…) das Wählerverzeichnis im Sinne des § 7 der Wahlordnung als Anlage 1 zur Satzung erstellt. Dieses Wählerverzeichnis umfasst sämtliche Wahlberechtigte mit Nachnamen, Vornamen, Titel und Anschrift der Arbeitsstätte, ersatzweise der Wohnung. Die Wahlberechtigten werden alphabetisch sortiert und fortlaufend nummeriert. Zudem enthält das Wählerverzeichnis eine Spalte über den Vermerk über die erfolgte Stimmabgabe sowie eine Bemerkungsspalte. Das Wählerverzeichnis wurde durch die stellvertretende Wahlleiterin, [redacted], in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleiterin Zulassung, [redacted], erstellt."*

Weiter führt Herr [redacted] aus, dass im Nachgang der Wahl die stellvertretende Wahlleiterin vom Vorsitzenden des Vorstandes gebeten worden sei, eine alters-, geschlechts- und beschäftigungsbezogene Wahlauswertung der Wahl vorzunehmen. Durchgeführt worden sei diese Auswertung wie folgt:

> *„Zur Erstellung der alters-, geschlechts- und beschäftigungsbezogenen Wahlstatistiken teilte Frau [redacted] Frau [redacted] die „laufenden Nummern" der Zahnärzte und Zahnärztinnen aus dem Wählerverzeichnis mit, welche eine Stimme abgegeben hätten. Mit diesen Nummern wurde eine Datenbankabfrage initiiert, welche die alters-, geschlechts- und beschäftigungsbezogenen Daten ermittelt und diese der jeweiligen Nummer zugeordnet (sic!). Die Datenbankabfrage erfolgte mittels eine SQL-Strings."*

Hierzu führt die KZV uns gegenüber aus, dass nach Auffassung der KZV für die statistische Auswertung keine personenbezogenen Daten genutzt worden seien. Personenbezogene Daten im Sinne des BlnDSG seien Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer

bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Zwar handele es sich bei den Daten Alter, Geschlecht und Tätigkeit (Angestellte Zahnärzte / Vertragszahnärzte) bei weiter Auslegung wohl um Einzelangaben. Jedoch seien für die Erstellung der statistischen Zahlen keine Namen, sondern ausschließlich Nummern, also Pseudonyme, verwendet worden, welche nach Erhebung der statistischen Zahlen gelöscht worden seien. Die Namen der Wählenden seien nur dem zu-ständigen Wahlausschuss bekannt, der der entsprechenden Verschwiegenheit unterliege. Die Daten Alter, Geschlecht und Tätigkeit enthielten keine zusätzlichen Informationen, die durch Kombinieren einen Rückschluss auf die Identität der Wählenden erlauben würden. Da die Wahlauswertung nur über die bei Erstellung des Wählerverzeichnisses vergebenden laufenden Nummern erfolgt sei, seien die Wählenden nicht bestimmt bzw. bestimmbar. Es fehle daher an dem notwendigen Personenbezug.

Weiter teilt die KZV mit, dass sämtliche Daten der KZV zur Verfügung gestanden hätten und diese für die Erfüllung der Aufgaben der KZV als Selbstverwaltungskörperschaft auch notwendig seien. In diesem Zusammenhang verweist sie auf eine als Anlage zu ihrem Schreiben beigefügte Datenübersicht nach § 286 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).

Nach alledem bewerten wir den Sachverhalt aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt:

Die in Rede stehende Datenbankabfrage anhand der mitgeteilten Nummern zur Erstellung der Statistik, stellt eine Nutzung von Sozialdaten dar, für die keine Rechtsgrundlage bestand. Wir haben Ihre Beschwerde daher zum Anlass genommen gegenüber der KZV einen datenschutzrechtlichen Mangel gemäß § 26 Abs. 2 BlnDSG festzustellen.

Im Einzelnen:

Bei Namen, Alter, Geschlecht und Tätigkeit der Zahnärztinnen und Zahnärzte handelt es sich um Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Personen. Auch hat die KZV diese Daten – wie diese selbst andeutet – zur Führung des Arztregisters nach § 95 SGB V, mithin im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erhoben. Es handelt sich bei diesen Angaben damit grundsätzlich um Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Entgegen der Annahme der KZV waren diese Daten trotz der Ersetzung des Namens mit einer fortlaufenden Nummer auch weiterhin personenbeziehbar. Denn auch eine Pseudonymisierung lässt den Personenbezug nicht von vornherein entfallen. Im vorliegenden Fall wird dies sogar besonders deutlich. So wäre die Datenbankabfrage gar nicht durchführbar gewesen, wenn durch die Eingabe der mitgeteilten Nummern eine Zuordnung zu den Angaben Alter, Geschlecht und Tätigkeit nicht möglich gewesen wäre.

Ungeachtet dessen handelt sich hier zudem um ein ausgesprochen „schwaches" Pseudonym. Da das Pseudonym vorliegend nichts anderes als eine anhand einer alphabetischen Sortierung der Mitglieder vergebene laufende Nummer ist, kann das Pseudonym von jedem aufgelöst werden, der über die Mitgliederliste verfügt. Hierzu dürfte insbesondere die für die Erstellung der Statistik herangezogene Mitarbeiterin der Abteilung Zulassung zählen.

Handelt es sich bei den ausgewerteten Daten nach dem zuvor Gesagten um Sozialdaten, ist deren Auswertung zur Erstellung der in Rede stehenden Statistik als Nutzung im Sinne des § 67 Abs. 7 SGB X zu qualifizieren, deren Zulässigkeit sich in erster Linie nach § 285 Abs. 3 Satz 1 SGB V richtet. Hiernach dürfen die Sozialdaten durch die KZV nur für Zwecke der in § 285 Abs. 1 SGB V genannten Aufgaben genutzt werden, für andere Zwecke nur, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist. Die Durchführung der Wahlauswertung respektive die Erstellung entsprechender Statistiken gehört nicht zu den in Ab-

satz 1 genannten Aufgaben der KZV. Soweit § 285 Abs. 3 SGB V eine Nutzung für andere Zwecke unter den genannten Voraussetzungen zulässig ist, hilft auch dies nicht weiter. Insbesondere kann die Nutzung nicht auf § 67c Abs. 1 Satz 1 SGB X gestützt werden. Denn auch diese Vor-schrift setzt voraus, dass die Nutzung zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Mag die Durchführung der Wahl eine solche Aufgabe darstellen (vgl. § 80 Abs. 1 SGB V), gilt dies jedoch nicht für die Erstellung von Wahlstatistiken. Die Nutzung ist damit im Ergebnis als datenschutzrechtlich unzulässig zu bewerten.

Vor diesem Hintergrund haben wir gegenüber der KZV einen datenschutzrechtlichen Mangel festgestellt und diese aufgefordert, uns zu bestätigen, unsere Ausführungen bei zukünftigen Wahlen zu berücksichtigen.

Wir bedanken uns für Ihrer Eingabe und betrachten den Vorgang als abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]